

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GAGGENAU

Nochmalige Verlängerung und teilweise Außerkraftsetzung der Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen Haupt- und Friedhofstraße“ im Stadtteil Ottenau

Satzung über die nochmalige Verlängerung und teilweise Außerkraftsetzung der Veränderungssperre für das Gebiet - Zwischen Haupt- und Friedhofstraße

Große Kreisstadt Gaggenau (Stand: 6. Juli 2021)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 26. Juli 2021 zur nochmaligen Verlängerung und teilweisen Außerkraftsetzung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Haupt- und Friedhofstraße“ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen Haupt- und Friedhofstraße“, die am 20. September 2018 in Kraft getreten und deren Verlängerung am 6. August 2020 in Kraft getreten ist, wird nochmals um ein Jahr verlängert. Der räumliche Geltungsbereich der nochmaligen Verlängerung der Veränderungssperre umfasst die auf dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan vom 6. Juli 2021 schwarz umrandete Fläche.

Die Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen Haupt- und Friedhofstraße“, die am 20. September 2018 in Kraft getreten und deren Verlängerung am 6. August 2020 in Kraft getreten ist, wird für die im Geltungsbereich gelegenen Teile der Flurstücke Gaggenau Nr. 3190 und 3203 außer Kraft gesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind – 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

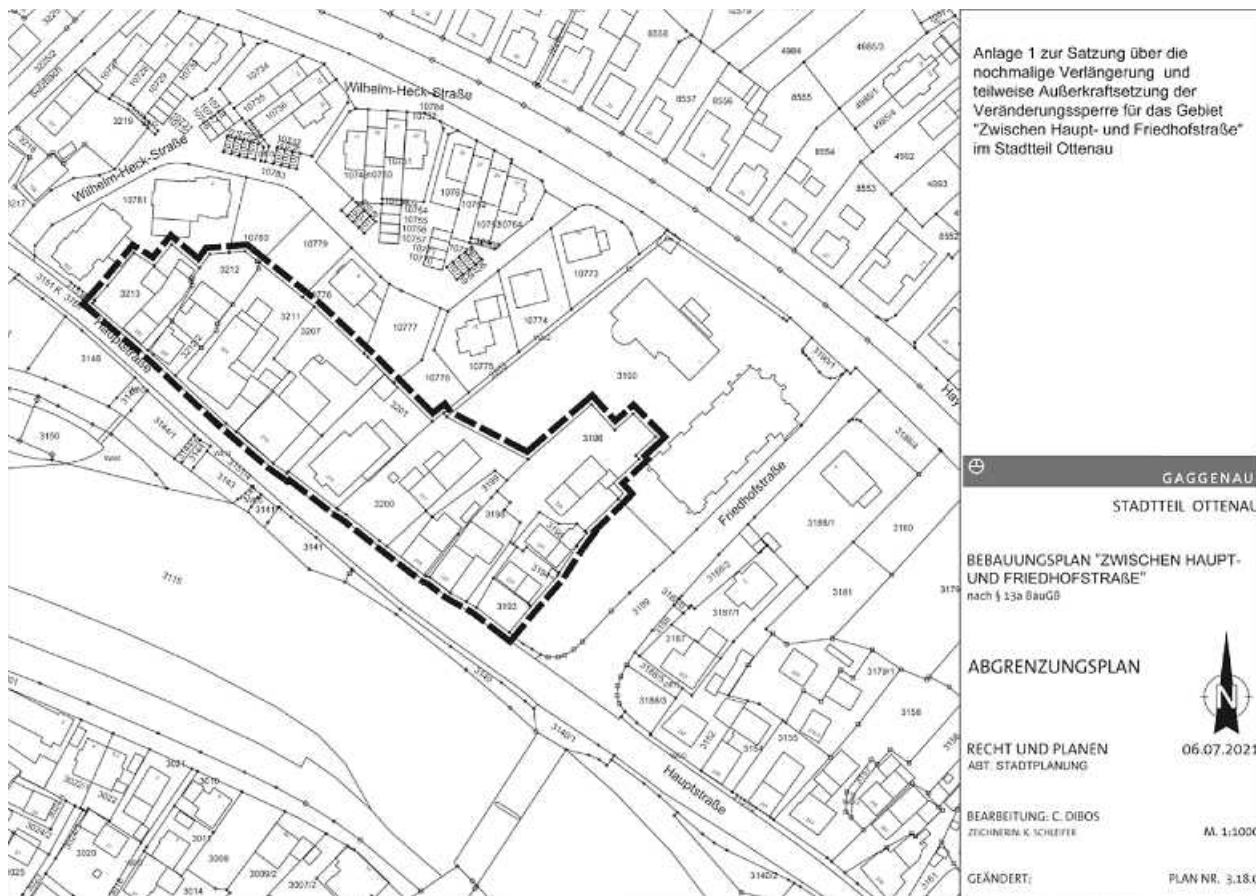
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gaggenau, 27. Juli 2021



Christof Florus, Oberbürgermeister



Verlängerung Veränderungssperre Haupt- und Friedhofstraße.

Foto: StVw

Bebauungsplan „Zwischen Haupt- und Friedhofstraße“ sowie örtliche Bauvorschriften im Stadtteil Ottenau gemäß § 13 a BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Zwischen Haupt- und Friedhofstraße“ sowie den Satzungsentwurf über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 3193, 3194, 3195, 3196, 3198, 3199, 3200, 3201, 3207, 3211, 3212, 3212/2 und 3213 entlang der Nordostseite der Hauptstraße zwischen Wilhelm-Heck- und Friedhofstraße. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Fläche.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie der Satzungsentwurf über örtliche Bauvorschriften liegen während der Zeit vom

06. August bis einschließlich 06. September 2021

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Foyer des Rathauses Gaggenau im EG während der nachstehenden Dienststunden öffentlich aus. Diese sind:

Montag und Mittwoch:	9 bis 12 Uhr sowie 14 bis 16 Uhr
Dienstag:	9 bis 12 Uhr
Donnerstag:	9 bis 12 Uhr sowie 14 bis 18 Uhr
Freitag:	9 bis 12 Uhr

Sollte während dieser Zeiten aufgrund von Einschränkungen der Öffnungszeiten durch die Corona-Pandemie das Rathaus geschlossen sein, können die Planunterlagen trotzdem eingesehen werden. In diesem Fall erfolgt eine Türöffnung nach Klin-
geln am Haupteingang.

Es besteht die Möglichkeit, während dieser Zeit die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu erörtern.

Während der Auslegungsfrist können die Unterlagen eingesehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Gaggenau vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

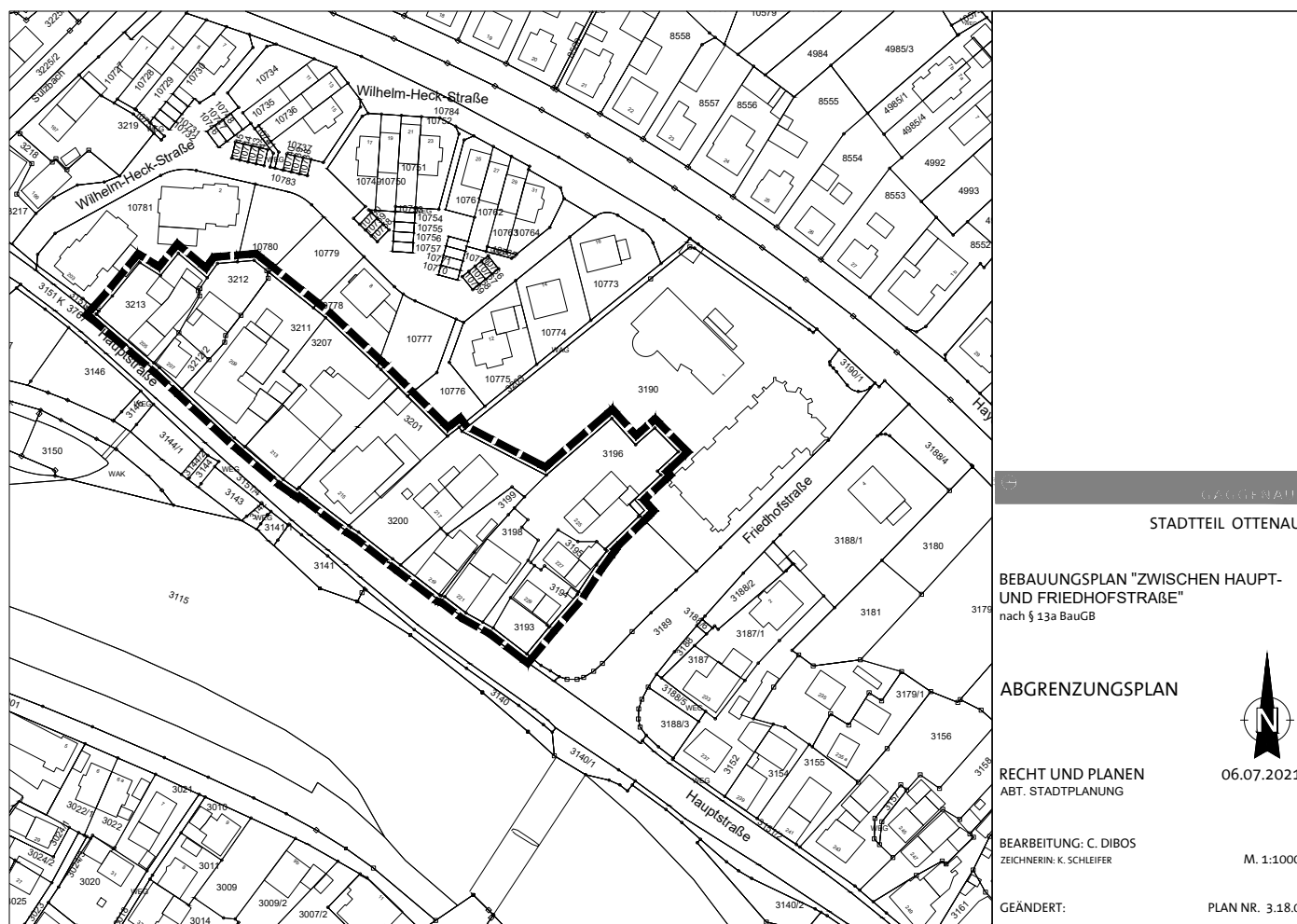
Hinweis:

Die ausgelegten Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Gaggenau www.gaggenau.de direkt auf der Startseite unter der Rubrik „Bürgerservice online - Öffentliche Auslegungen“ eingesehen werden.

Gaggenau, 27. Juli 2021



Christof Florus
Oberbürgermeister



Abgrenzungsplan Haupt- und Friedhofstraße.

Foto: StVw

2. Teilbebauungsplan „Carré zwischen Hildastraße und Luisenstraße“ sowie örtliche Bauvorschriften in Gaggenau gemäß § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2021 den Aufstellungsbeschluss für den 2. Teilbebauungsplan „Carré zwischen Hildastraße und Luisenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB sowie für den Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 2566/1, 2565/1, 2495/2, 2495/4, 2495/5 und 2562 der Gemarkung Gaggenau. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der im beigefügten Lageplan „schwarz“ umrandeten Fläche. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Dieser Beschluss des Gemeinderates wird hiermit bekannt gemacht.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2021 den Entwurf des 2. Teilbebauungsplanes „Carré zwischen Hildastraße und Luisenstraße“ sowie den Satzungsentwurf über örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie der Satzungsentwurf über örtliche Bauvorschriften liegen während der Zeit vom

06. August bis einschließlich 06. September 2021

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Foyer des Rathauses Gaggenau im EG während der nachstehenden Dienststunden öffentlich aus. Diese sind:

Montag und Mittwoch: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Donnerstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sollte während dieser Zeiten aufgrund von Einschränkungen der Öffnungszeiten durch die Corona-Pandemie das Rathaus geschlossen sein, können die Planunterlagen trotzdem eingesehen werden. In diesem Fall erfolgt eine Türöffnung nach Klingeln am Haupteingang.

Es besteht die Möglichkeit, während dieser Zeit die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu erörtern.

Während der Auslegungsfrist können die Unterlagen eingesehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Gaggenau vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

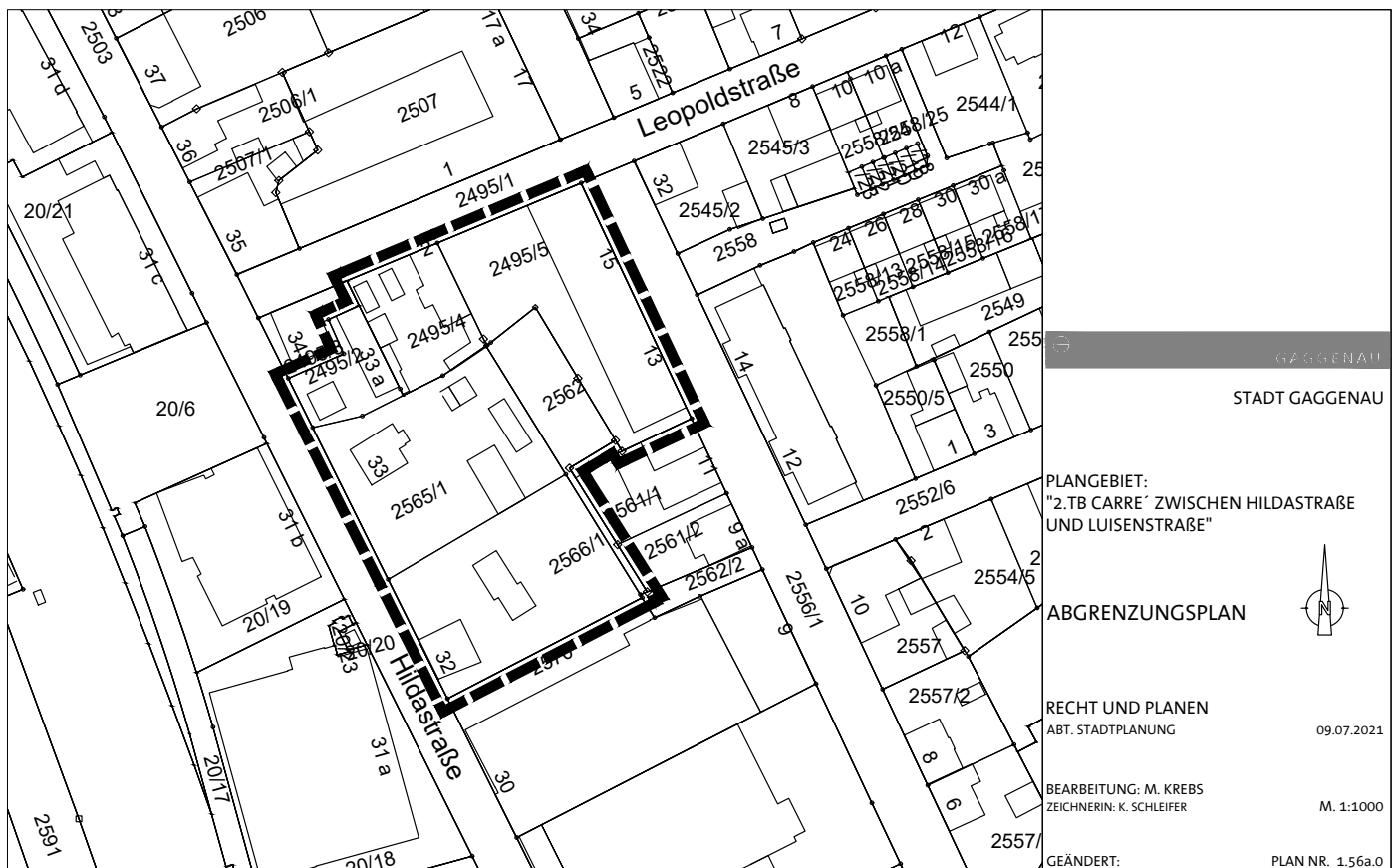
Hinweis:

Die ausgelegten Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Gaggenau www.gaggenau.de direkt auf der Startseite unter der Rubrik „Bürgerservice online - Öffentliche Auslegungen“ eingesehen werden.

Gaggenau, 27. Juli 2021



Christof Florus
Oberbürgermeister



7. Änderung der Benutzungsentgeltregelungen an der Hans-Thoma-Schule

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Juli 2021 wird die nachstehende 7. Änderung der Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für ergänzende Betreuungsangebote an der Ganztagsgrundschule Hans-Thoma-Schule Gaggenau vom 09. April 2013 öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

Gaggenau, 27. Juli 2021

gez. Christof Florus, Oberbürgermeister

Anlage zur Benutzungsordnung mit Benutzungsentgeltregelung

7. Änderung der Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für ergänzende Betreuungsangebote an der Ganztagsgrundschule Hans-Thoma-Schule Gaggenau vom 09. April 2013 Gültig ab dem Schuljahr 2021/2022

Angebote für Ganztagsschüler	5 Tage/Woche in EUR/Monat	4 Tage/Woche in EUR/Monat	3 Tage/Woche in EUR/Monat	Zu zahlender Betrag in EUR/Monat
Frühbetreuung I Mo bis Fr, ab 6.30 bis 7.50 Uhr (nur an Schultagen)	28,50 Euro	22,70 Euro	16,80 Euro	
Frühbetreuung II Freitags von 7.50 bis 8.35 Uhr (nur an Schultagen)		3,80 Euro		
Mittagessen Mo bis Do (an Schultagen)	-	52,00 Euro	39,00 Euro	
Spätbetreuung I Mo bis Do ab 15.50 bis 17 Uhr (nur an Schultagen)	-	24,75 Euro	18,30 Euro	
Spätbetreuung II Freitags ab 13 bis 17 Uhr, incl. Mittagessen (nur an Schultagen)	-	33,20 Euro		
Ferienbetreuung I Mo – Fr, 7.30 bis 17 Uhr, incl. Mittagessen und Ausflüge (an 30 Ferientagen, ohne Pfingstferien)		86,00 Euro		
Ferienbetreuung II Mo – Fr, 7.30 bis 17 Uhr, incl. Mittagessen und Ausflüge (an 8 Ferientagen in den Pfingstferien)		24,15 Euro		
* Zutreffendes bitte ankreuzen				Gesamtbetrag Euro / Monat

Pro Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben.

Eine Erstattung bei Fehlzeiten (Krankheit etc.) ist nicht möglich.

2. Änderung der Benutzungsentgeltregelung an der Eichelbergschule Bad Rotenfels

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Juli 2021 wird die nachstehende 2. Änderung der Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für ergänzende Betreuungsangebote an der Ganztagsgrundschule Eichelbergschule Bad Rotenfels öffentlich bekanntgemacht.

Gaggenau, 27. Juli 2021



Die Änderung tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

Christof Florus, Oberbürgermeister

Angebote für Ganztagschüler	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Frühbetreuung I Montag, Dienstag, Donnerstag, 7.30 bis 7.45 Uhr (an Schultagen)	5,65 Euro	-	-
Frühbetreuung II Mittwoch und/oder Freitag 7.30 bis 7.45 Uhr (an Schultagen)		4,10 Euro	3,00 Euro
Frühbetreuung III Mittwoch und/oder Freitag 7.45 bis 8.30 Uhr (an Schultagen)	-	9,80 Euro	5,65 Euro
Mittagessen an Schultagen mit Ganztagsschulbetrieb (Montag, Dienstag und Donnerstag)	39,00 Euro		
Nachmittagsbetreuung Mittwoch und Freitag 12.10 bis 14 Uhr einschließlich Mittagessen am Mittwoch (an Schultagen)		34,00 Euro	

Pro Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben.

Eine Erstattung bei Fehlzeiten (Krankheit etc.) ist nicht möglich.

5. Änderung der Kindergartenordnung

5. Änderung der Anlage 1 der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau vom 25. November 2013

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26. Juli 2021 folgende 5. Änderung der Anlage 1 der Kindergartenordnung der Stadt Gaggenau vom 25. November 2013 beschlossen:

§ 1

Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 werden die Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

	in EUR/Monat auf der Basis von 11 Monatsentgelten
Regelgruppe (RG) – Erstkind (Ü 3)	123,25
Regelgruppe (RG) – Zweitkind (Ü 3)	67,65
Regelgruppe (RG) – Drittkind (Ü 3)	beitragsfrei
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Erstkind (Ü 3)	153,85
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Zweitkind (Ü 3)	82,85
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) – Drittkind (Ü 3)	beitragsfrei
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U 3)	246,45
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	135,30
Regelgruppe (RG) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	123,25
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Erstkind (U 3)	306,65
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Zweitkind (U 3)	165,15
Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) mit Altersmischung (AM) – Drittkind (U 3)	153,85

§ 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Anlage 1 der Kindergartenordnung tritt am 01. September 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere §§ 1 und 2 der 4. Änderung vom 28. Juli 2020, außer Kraft.

Gaggenau, 27. Juli 2021



Christof Florus
Oberbürgermeister

14. Änderung der Benutzungsordnung (mit Benutzungsentgeltregelung) der Stadt Gaggenau über das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“

Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat am 26. Juli 2021 folgende Änderung der Benutzungsordnung (mit Benutzungsentgeltregelung) der Stadt Gaggenau über das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ beschlossen:

§ 1

Die Benutzungsentgeltregelung über das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ in den Grundschulen der Stadt Gaggenau wird wie folgt geändert:

Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen
sowie an 30 Ferientagen (Erstkind) 80,80 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen
sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind) 54,00 Euro/Monat

Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	3,10 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Erstkind)	54,00 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind)	35,50 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	3,10 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Erstkind)	279,90 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Zweitkind)	190,90 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Drittkind)	37,00 Euro/Jahr

§ 2

Die Benutzungsentgeltregelung über das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ in den Grundschulen der Stadt Gaggenau wird wie folgt geändert:

Sofern eine Gruppe mit verlängerten Betreuungszeiten bis 13.30 Uhr (Variante I) besucht wird, werden nachstehende privatrechtliche Entgelte erhoben: Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Erstkind)	85,40 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind)	57,65 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	3,10 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Erstkind)	57,65 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind)	38,10 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	3,10 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Erstkind)	287,60 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Zweitkind)	197,10 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Drittkind)	37,00 Euro/Jahr

§ 3

Die Benutzungsentgeltregelung über das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ in den Grundschulen der Stadt Gaggenau wird wie folgt geändert:

Sofern eine Gruppe mit verlängerten Betreuungszeiten bis 14.00 Uhr (Variante II) besucht wird, werden nachstehende privatrechtliche Entgelte erhoben:

Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Erstkind)	93,15 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind)	63,80 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	3,10 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5	

wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Erstkind)	63,80 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Zweitkind)	42,20 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an bis zu 3 von 5 wöchentlichen Schultagen sowie an 30 Ferientagen (Drittkind)	3,10 Euro/Monat
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Erstkind)	301,00 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Zweitkind)	205,80 Euro/Jahr
Ergänzendes Betreuungsangebot an 30 Ferientagen (Drittkind)	37,05 Euro/Jahr

§ 4

Die Benutzungsentgeltregelung über das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ in den Grundschulen der Stadt Gaggenau wird wie folgt ergänzt:

Sofern an der Merkurschule Ottenau (GMS) eine Gruppe mit Betreuungszeiten von 15.50 bis 17.00 Uhr (Variante III) besucht wird, wird – ggfs. zusätzlich zu einem privatrechtlichen Entgelt nach den vorstehenden §§ 1 bis 3 – im Schuljahr 2021/2022 das nachstehende privatrechtliche Entgelt erhoben:

Ergänzendes Betreuungsangebot an Schultagen, montags bis donnerstags von 15.50 bis 17.00 Uhr	22,65 Euro/Monat
--	------------------

§ 5

Inkrafttreten

§§ 1 bis 4 treten am 01. September 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Änderung entsprechenden oder widersprechenden Bestimmungen, insbesondere §§ 5 bis 8 der 13. Änderung, außer Kraft.

Gaggenau, den 27. Juli 2021



Christof Florus, Oberbürgermeister

Änderung der Benutzungsentgeltregelung an der Hebelschule

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. Juli 2021 wird die nachstehende 1. Änderung der Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für ergänzende Betreuungsangebote an der Ganztagsgrundschule Hebelschule Gaggenau öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

Gaggenau, 27. Juli 2021



Christof Florus, Oberbürgermeister

Mittagessen im Rahmen der Ganztagschule			
Mittagessen nur an Schultagen (Mo, Di. und Do. für Ganztags- schüler	39 Euro / Monat		
Betreuung für Ganztagschüler			
	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Frühbetreuung I: Montag, Dienstag, Donnerstag 7:30 – 8:00 Uhr (nur an Schultagen)	11,30 €/Monat	-	-
Frühbetreuung II: Mittwoch und/oder Freitag 7:30 – 8:00 Uhr (nur an Schultagen)	-	8,25 Euro / Monat	6,20 Euro / Monat
Frühbetreuung III: Mittwoch und/oder Freitag 7:30 - 8:50 Uhr (nur an Schultagen)	-	17,50 Euro / Monat	10,30 / Monat
Mittwoch: 12:25 – 14:00 Uhr Freitag: 12:25 – 14:00 Uhr incl. Mittagessen am Mittwoch (nur an Schultagen)	31,50 Euro / Monat		

* Stand: September 2021

Pro Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben.

Eine Erstattung bei Fehlzeiten (Krankheit etc.) ist nicht möglich.

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

PARTEIEN

SPD

SPD Gaggenau führt wieder Sommergespräche in den Stadtteilen

Die SPD Gaggenau führt die Tradition der Sommergespräche in den Stadtteilen auch in diesem Jahr fort. Diesmal stehen die Besichtigungen markanter Einrichtungen sowie die Gespräche mit Bürgerinitiativen und Interessensgemeinschaften im Mittelpunkt der Aktivitäten.

Das Besuchsprogramm beginnt am 9. August in Oberweier mit einem Besichtigungstermin an der Deponie und einem Gespräch mit der BI Oberweier. Eine Woche später, am 16. August nimmt die SPD dann die Aktivitäten am Sportplatz Selbach und die Sanierungsarbeiten an der Siegfried-Hammer-Halle unter die Lupe. Am 23. August freut man sich auf den Besuch des Sulzbacher Schwimmbades und auf den Dialog mit dem dortigen Schwimmbadverein. Am 30. August steht dann eine kleine Wanderung auf dem Michelbacher Rundweg auf dem Programm. Am 6. September schließlich wird sich die SPD ein Bild über den Sanierungsbedarf an der Flößerhalle in Hörden machen. Termin und Themen für das Gespräch in Freiolsheim sind zurzeit noch in Abstimmung.

Alle Besuche beginnen um 18 Uhr. Sie sind natürlich mit den jeweiligen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern abgestimmt. Neben den Ortschaftsräten und den jeweiligen Vertretern der Initiativen sind natürlich auch alle Bürger ganz herzlich zu diesen Besuchen eingeladen.

Bündnis 90/Die Grünen

Mahnwachen

Seit über zwei Jahren unterstützt der Ortsverband Murgtal von Bündnis 90/Die Grünen die wöchentlich abgehaltenen „Mahnwachen für eine humanere EU-Politik im Umgang mit Geflüchteten“, welche aufgrund des Pandemie-Geschehens für mehrere Monate pausiert und jetzt fortgesetzt wird. Der Vorstand

des Ortsverbands Murgtal von Bündnis 90/Die Grünen ruft alle interessierten Bürger im Murgtal zur Mahnwache auf. Sie findet am Fr., 30. Juli, von 18 bis 19 Uhr an der Stadtbrücke Gernsbach, beim Nepomuk, statt. Alle Teilnehmer sind aufgefordert, sich an den Mindestabstand von 1,50 m zu halten und während der Mahnwache eine medizinische oder zertifizierte Maske (FFP2 oder FFP3) für Mund und Nase zu tragen. Personen, welche an COVID-19 erkrankt sind, sowie Personen mit Symptomen einer akuten respiratorischen Erkrankung ist die Teilnahme an der Versammlung untersagt.

GEMEINDERAT

CDU-Fraktion

Verleihung der Staufermedaille an Herrn Franzjörg Krieg

Herrn Franzjörg Krieg wurde im Auftrag des Ministerpräsidenten in Anerkennung seines ehrenamtlichen Engagements die Staufermedaille des Landes Baden-Württemberg verliehen. Die CDU-Fraktion gratuliert dem Preisträger ganz herzlich.

Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes

Es ist jedes Jahr eine Mammutaufgabe diesen Kindergartenbedarfsplan zu erstellen. Wir bedanken uns bei allen Erzieherinnen und Erziehern bei den kommunalen-, freien- und kirchlichen Trägern für ihren unermüdlichen Einsatz, zum Wohle unserer Kinder. Es ist gut zu wissen, dass unsere Kinder in Gaggenau und seinen Ortsteilen sehr gut aufgehoben sind und gut betreut werden. Leider fehlen uns, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahre zu erfüllen, viele Plätze. Hier müssen wir große Anstrengungen unternehmen um diese Lücke zu schließen um unseren Eltern ein adäquates Angebot unterbreiten zu können. In Zeiten klammer Kassen, eine Herausforderung für uns alle.

Bei der Berechnung der Gebühren haben wir angeregt, von der Kleinkindbetreuung bis zum Vorschulkind, alle Kinder einer Familie, zu berücksichtigen. Zumindest, wenn diese vom gleichen